

Neuerungen für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder

Die Auswirkungen der Disqualifikation von vertretungsbefugten Organen bei Verurteilungen.



RA Dr. Georg Bruckmüller

Univ.-Lektor, Bruckmüller RechtsanwaltsGmbH

Aufgrund der EU-Digitalisierungsrichtlinie hatten die Mitgliedstaaten Vorschriften zu schaffen, nach denen Organe von Kapitalgesellschaften wegen eines bestimmten Verhaltens in der Vergangenheit eine gewisse Zeit lang nicht als vertretungsbefugtes Organ einer Kapitalgesellschaft tätig sein können. Am 1. Jänner 2024 ist das gesellschaftliche Digitalisierungsgesetz (GesDigG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz führte zu Änderungen im GmbHG, AktG und GenG, aber auch im Firmenbuchgesetz.¹

1. Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

Die Bezeichnung des Gesetzes² ist etwas missverständlich, da der Zweck dieses Gesetzes der Schutz des Geschäftsverkehrs sowie der Hintanhaltung von betrügerischem oder anderweitig missbräuchlichem Verhalten ist. Alle Personen, die mit Gesellschaften interagieren, sollen auf die Verlässlichkeit eines Geschäftsführers oder Vorstandsmitglieds vertrauen können. Das Gesetz umfasst Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Vorstandsmitglieder von Genossenschaften.

2. Im Detail: Die Disqualifikation

Die Disqualifikation von im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführern wurde als gesetzliche Rechtsfolge bestimmter rechtskräftiger, strafgerichtlicher Verurteilungen vorgesehen. Voraussetzung für die Disqualifikation ist die Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe wegen eines wirtschaftsnahen Delikts. Dazu gehören Betrug (§ 146 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB),

Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB), Betrügerische Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), etc. Die Regelungen gelten ebenso für Verurteilungen wegen einer vergleichbaren strafbaren Handlung durch ein ausländisches Gericht.

Wenn nach dem 31.12.2023 eine solche Verurteilung erfolgt, dann tritt ab Rechtskraft der Verurteilung eine dreijährige Sperre für die Bestellung als Organ der Gesellschaft ein. Die Disqualifikation erlischt somit, wenn die Rechtskraft der Verurteilung mehr als drei Jahre zurückliegt. Die Disqualifikation tritt ex lege ein, ohne dass es einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung darüber bedarf. Es liegt dann ein materielles Hindernis für die Bestellung zum Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied, Verwaltungsmittglied oder geschäftsführender Direktor einer AG, SE und SCE oder die weitere Ausübung dieser Funktion vor. Die Disqualifikation wird jedoch amtswegig von Firmenbuchgerichten beachtet und stellt ein Eintragungshindernis dar. Aus diesem Grund ist ein Antrag auf die Eintragung einer disqualifizierten Person abzuweisen.

Im Verhältnis zum Geschäftspartner der Gesellschaft gilt aber folgendes: Trotz eines Verstoßes gegen das GesDigG bleiben Vertretungshandlungen einer disqualifizierten Person grundsätzlich wirksam.

3. Auswirkungen bei der Bestellung von Geschäftsführern

Soll eine disqualifizierte Person zum Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied bestellt werden, hat dies daher verhindert zu werden. Daraus ergibt sich meines Erachtens eine Verpflichtung, der zu bestellenden Person, dies der Gesellschaft und den Gesellschaftern mitzuteilen. Unterlässt diese eine solche Information über die Verurteilung mit der Anordnung einer Disqualifikation, so wird diese für den Aufwand, der mit der Bestellung zum Organ einhergeht, wie zum Beispiel Kosten für die Bestellungsurkunde, die Musterzeichnungserklärung und das Firmenbuchgesuch, schadenersatzpflichtig. Diese Urkunden werden als frustrierter Aufwand anzusehen sein, weil das Firmenbuch die Eintragung einer disqualifizierten Person, abweisen wird.

Die Gesellschaft sollte allenfalls vor Abschluss eines Geschäftsführervertrages aktiv die Frage nach dem Vorliegen eines Disqualifikationsumstandes stellen oder zumindest im Geschäftsführervertrag diesen Umstand regeln. Eine Erklärung, des Geschäftsführers, dass kein Disqualifikationstatbestand bei Abschluss des Geschäftsführervertrages vorliegt, und eine

Informationspflicht des Geschäftsführers bei Einleitung eines Strafverfahrens sind meines Erachtens erforderlich.

Meines Erachtens ist die vom Gesetz vorgesehene Rücktrittsfrist sehr kurz, um einen Ersatz für den bisherigen Geschäftsführer zu bestellen. Es sollte daher bei der Bestellung eines Geschäftsführers aus Sicht der Gesellschaft überlegt werden, immer zumindest zwei Geschäftsführer zu bestellen. Denn abgesehen von vorübergehenden Hinderungsgründen, Unfällen und plötzlich eintretender Handlungsunfähigkeit, ist bei Disqualifikation nun rasches Handeln erforderlich, ansonsten könnte die Gesellschaft kurzfristig nicht mehr rechtsgeschäftlich durch einen Geschäftsführer vertreten werden.

4. (Arbeitsrechtliche) Auswirkungen der Disqualifikation auf bestellte Geschäftsführer

Ein bereits bestellter Geschäftsführer bzw. ein bestelltes Vorstandsmitglied muss nach einer Verurteilung samt Disqualifikation unverzüglich seinen Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird nach Ablauf von 14 Tagen wirksam, um der Gesellschaft Gelegenheit zu geben, erforderlichenfalls für einen geeigneten Ersatz zu sorgen. Tritt die disqualifizierte Person entgegen der Verpflichtung nicht von sich aus zurück, so kann die Disqualifikation von der Gesellschaft als wichtiger Grund für eine Abberufung als Geschäftsführer herangezogen werden.